

Die Versicherung des häuslichen Mobiliars erstreckt sich auch auf das Eigenthum der zum Hausstand zählenden Diensthofen des Versicherten. Fremdes Eigenthum ist nur dann versichert, wenn es im Antrage als solches angegeben, und in der Police ausdrücklich als solches aufgenommen ist.

§ 2. Gegen Raub werden nur Banken und Bankiers in ihren Lokalen gedeckt. Schäden, welche bei Gelegenheit eines Aufruhrs, bürgerlicher Unruhen oder eines Erdbebens, durch feindliche Soldaten oder unrechtmässige Gewaltthäter, durch grobes Verschulden des Versicherten entstehen, verursacht, veranlasst oder begünstigt werden, sowie Schäden, welche den Betrag von Einhundert Reichsmark nicht erreichen, werden nicht vergütet.

§ 3. Diamanten, echte Perlen, ungefasste Edelsteine, Gold- und Silberbarren, geldwerthe Papiere au porteur und baares Geld werden nur in festen Geldschränken gedeckt, und wie Gemälde und Kunstgegenstände in jedem einzelnen Falle nur bis zur Höhe von 80 000 Mk. — achtzig Tausend Reichsmark — ersetzt. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Versicherung vorgenannter Werthobjekte nur gegen Beibringung einer von ihrem Sachverständigen aufgemachten Taxe zu acceptiren.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind die Lager von Juwelieren, welche kaufmännische Bücher führen. Dieselben sind überdies berechtigt, Diamanten, echte Perlen, Edelsteine, Gold- und Silberbarren, falls sie unter besonderem Verschlusse von dem übrigen Lager getrennt gehalten werden, von der Versicherung auszuschliessen.

Banken und Bankiers werden gegen, unter Anwendung von Gewalt verübten Raub bis zur vorgenannten Höhe von 80 000 Mk. an baarem Geld und Papieren au porteur auch im Geschäftslokal gedeckt (cfr. § 1).

§ 4. Für den Verlust von Akten, Manuskripten und Papieren, welche nicht au porteur (Aktiendokumenten) u. s. w. wird ein Ersatz niemals geleistet, desgleichen nicht für Schaukästen oder an der Strasse hängende Waaren, Automaten u. s. w.

§ 5. Kein Objekt exkl. des baaren Geldes wird von der Gesellschaft in Deckung genommen, falls es gegen Feuergefahr nicht mindestens in selber Höhe versichert ist.

Ein bei Gelegenheit eines Brandes durch Einbruchdiebstahl oder Raub (§ 3) entstandener Schaden wird nur in soweit vergütet, als die Feuerversicherer denselben zu decken policegemäss nicht verpflichtet sind.

§ 6. Erlischt die Feuerversicherungspolice während der Dauer der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, so erlischt mit ihr auch die letztere bezüglich sämtlicher feuerversichert gewesener Objekte und tritt erst mit Wiedererneuerung derselben wieder in Kraft. Sind Objekte niedriger feuerversichert als sie bei der Gesellschaft gedeckt, so gilt bei einem Schaden auch für letztere nur die Feuerversicherungssumme als Versicherungssumme.

§ 7. Vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen ist der Versicherte berechtigt, im versicherten Schadenfalle seinen Verlust im Verhältniss der versicherten Summe zum Totalwerth seines im Versicherungsgebäude befindlichen Eigenthums exkl. der ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossenen Objekte, ersetzt zu erhalten. Für jedes Gebäude wird demgemäss von der Gesellschaft eine besondere Police ausgestellt. Die Gesellschaft behält sich indessen das Recht vor, dem Versicherten für einen Theil des Risikos eine von ihr zu bestimmende Selbstversicherung aufzuerlegen.

§ 8. Sind bei einem Einbruchdiebstahl oder Raub die Angestellten oder das Dienstpersonal des Versicherten als Helfershelfer oder Helfer theilhaftig, oder ist das Verbrechen durch diese Personen selbst ausgeführt, so werden nur zwei Drittel, und ist der Einbruch von den Angehörigen des Versicherten ausgeführt oder unterstützt, nur ein Drittel des verursachten Schadens ersetzt.

§ 9. Nach dem Inhalte der Police resp. des Erneuerungsscheines wie etwaiger Nachträge bestimmt sich die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten.

Durch die von Seiten des Versicherten erfolgte Annahme dieser Dokumente wird sein Einverständnis mit den in ihnen enthaltenen Bestimmungen, insbesondere auch bezüglich der zu zahlenden Prämie und Kosten, wie der Dauer der Versicherung konstatiert. Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Zahlung von Prämien und Kosten gültig, welche der Versicherte verpflichtet ist, ohne besondere Aufforderung an die Gesellschaft oder deren Agenten in dessen Domizil auszuführen.

Werden derartige Zahlungen auch bei mehrjährig geschlossener Versicherung am Fälligkeitstermine nicht geleistet, so tritt die Police sofort ausser Kraft, die Gesellschaft aber ist befugt, nach ihrer Wahl den Versicherungsvertrag durch einfache schriftliche Anzeige definitiv aufzuheben, oder die Prämie gerichtlich beizutreiben, wonach die Police vom Tage der erlangten Zahlung an wieder in Kraft tritt.

Werden ein — oder mehrjährige Versicherungen nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Kontrahenten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt, so gilt; Mangels neuer Vereinbarung der Vertrag auf gleiche Dauer, für welche er abgeschlossen war, stillschweigend verlängert.

Pflichten des Versicherten.

§ 10. Wer versichern will, ist verpflichtet, sowohl im Versicherungsantrag nach Anleitung seines eingedruckten Inhalts, als in sonstigen neben dem Antrage der Gesellschaft noch eingereichten Schriftstücken die zu versichernden Objekte, wie die Lokalitäten und die zu deren Schutz vorhandenen Sicherheitsmaassregeln und Vorrichtungen richtig und wahrheitsgetreu anzugeben. Der Gesellschaft steht das Recht zu, falls ihr letztere ungenügend erscheinen, die Vermehrung und Verbesserung derselben zu verlangen.

§ 11. Ingleichen ist der Antragsteller verpflichtet, in jedem Gebäude, in welchem Versicherung beantragt wird, seine sämtlichen Mobilien, exkl. der in § 3 Abs. 3 genannten, ihrer vollen Anzahl nach zur Versicherung anzumelden und ist die Gesellschaft bei Vorenthaltung eines Theiles derselben von jeder Entschädigungsverpflichtung befreit.

§ 12. Werden von der Gesellschaft angeordnete Sicherheitsmaassregeln nicht ausgeführt, oder bei Abschluss der Versicherung vorhandene Sicherheitsmaassregeln oder Vorrichtungen während der Dauer der Versicherung ohne Genehmigung der Gesellschaft entfernt, verringert oder vermindert, werden versicherte Objekte anderweit gegen Einbruchdiebstahl oder Raub versichert, oder ergibt sich im Laufe der Versicherung, dass der versicherte Werth nicht vorhanden oder anderweite für den Abschluss der Versicherung maassgebende Angaben in den Antragspapieren mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, so erlischt die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft bezüglich aller in dem bezüglichen Gebäude befindlichen Gegenstände. Der Versicherte ist trotzdem zur Zahlung der Prämie bis zum Ablaufe der Police verpflichtet.

Werden versicherte Objekte transloziert oder wechseln sie den Eigenthümer, so erlischt die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft bezüglich dieser betreffenden Gegenstände. Die Versicherung tritt indessen in letzterem Falle wieder in Kraft, falls der neue Eigenthümer, oder die Räume, in welchen die versicherten Objekte transloziert, bei der Gesellschaft bereits versichert sind, die Versicherung aufs Neue beantragt, und von der Gesellschaft der Antrag acceptirt wird. Zur Rückerstattung gezahlter Jahresprämie ist die Gesellschaft auch in diesen Fällen rechtlich nicht verbunden.

- § 13. Im Schadenfalle hat der Versicherte:
1. binnen 12 Stunden der Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten und seine sofortige Vernehmung über alle das Verbrechen betreffenden Umstände, wie über die ungefähre Höhe des Schadens zu beantragen;
 2. binnen 24 Stunden dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt, Mittheilung zu machen;
 3. binnen 8 Tagen eine spezielle Nachweisung der in dem betreffenden Gebäude zur Zeit des Verbrechens vorhanden gewesenen Versicherungsobjekte gewissenhaft anzufertigen und dem Agenten einzureichen; dieselbe muss mit spezieller Werthangabe versehen und vom Versicherten unterzeichnet sein, und es darf in derselben kein Gegenstand aufgenommen sein, welcher thatsächlich nicht vorhanden gewesen ist, wie kein thatsächlich vorhandenes Objekt fortgelassen werden;
 4. binnen 8 Tagen ein Verzeichniss der entwendeten Objekte, für welche er Ersatz verlangt, von ihm unterschrieben in duplo aufzustellen und der Ortspolizeibehörde das Unikat, das Duplikat aber mit der Bescheinigung der letzteren, dass es mit dem Unikat übereinstimmt und der Glaubwürdigkeit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, dem Agenten oder der Gesellschaft einzureichen.

Die genannten Fristen beginnen im Fall erwiesener physischer Unmöglichkeit, sie inne zu halten, mit dem Aufhören dieser.

Schäden.

§ 14. Die Versicherung darf nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Schadenersatz nach Maassgabe der §§ 1 und 7 ohne Hinzurechnung eines etwa entgangenen Gewinnes. Uebersteigt daher der Totalwerth der in dem betreffenden Gebäude vorhanden gewesenen Objekte die darauf versicherte Summe, so wird ein theilweiser Schaden nur pro rata Beider (§ 7) ersetzt. Doch werden, wenn die in § 3 genannten Objekte von der Versicherung gänzlich ausgeschlossen sind (§§ 3 und 11), dieselben bei Feststellung des Totalwerthes nicht in Rechnung gezogen.

§ 15. Die Regulierung der Schäden findet unter Zuziehung von zwei Sachverständigen, welche sich vor Beginn der Abschätzung über einen Obmann zu einigen haben, auf gemeinschaftliche Kosten durch einen Vertreter der Gesellschaft statt.

Von beiden Parteien kann auf den von ihnen zu stellenden Sachverständigen verzichtet werden.

Gegen das Ergebniss der Regulierung steht dem Versicherten der Rechtsweg zu.

§ 16. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth der vorhandenen Objekte, wie auf den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung und Abschätzung eintreten zu lassen, und über die Angabe des Versicherten Beläge und Beweise aller Art, welche er zu liefern, vernünftiger Weise angehalten werden kann, sowie eidliche Erhärtung dieser Angaben und die Beeidigung der bei denselben mitwirkenden, wie zugezogenen Personen zu fordern. Die Versicherung selbst begründet niemals einen Beweis oder auch nur eine Vermuthung für das Vorhandensein oder den Werth der versicherten Objekte zur Zeit des Schadens.

§ 17. Wenn der Versicherte eine der ihm in §§ 10—13 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn er Beläge und Beweise, zu deren Forderung die Gesellschaft nach § 16 berechtigt, verweigert, wenn er sich bei Stellung des Antrages oder während der Dauer der Versicherung einer wissentlich unwahren Angabe oder einer Verschweigung schuldig macht, welche geeignet sind, das Risiko bezüglich seiner Sicherheit oder Höhe zu Ungunsten der Gesellschaft anders erscheinen zu lassen, als es thatsächlich ist, wenn er selbst, die Seinen, seine Angestellten oder Bediensteten Einbruch oder Raub fingiren, um die Gesellschaft zu schädigen, so ist dieselbe von jeder Entschädigungspflicht befreit, und ebenso berechtigt, event. bereits gezahlte Entschädigungsgelder und Kosten jederzeit zurückzufordern.

§ 18. Desgleichen sind alle innerhalb sechs Monaten nach dem Verbrechen entweder von der Gesellschaft rechtsgültig nicht anerkannten oder vermittelt vollständiger Klage vor den Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung durch den blossen Ablauf dieser Frist erloschen.

§ 19. Die Gesellschaft nimmt Recht an dem Ort, an welchem die Police ausgestellt ist, sowie an ihrem Domizil Berlin.

Zahlung.

§ 20. Einen Monat, nachdem der Betrag der Entschädigungssumme und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu deren Zahlung durch Anerkenntniss